

TEIL A: Organisatorische Regelungen

§ 1 Organisationsstruktur und Organisationseinheiten

Die Universität Klagenfurt ist in folgende Organisationseinheiten gegliedert:

- Fakultäten (§§ 2-4)
- Institute (§ 5)
- Fakultätszentren (§ 6)
- Universitätszentren (§ 7)
- Zentrale Einrichtungen (§ 8)

§ 2 Fakultäten

- (1) Fakultäten sind Organisationseinheiten, die aus mehreren fachverwandten oder einander aus sonstigen wissenschaftssystematischen Gründen nahe stehenden Instituten und Fakultätszentren bestehen.
- (2) Folgende Fakultäten sind eingerichtet:
 - Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung
 - Fakultät für Kulturwissenschaften
 - Fakultät für Technische Wissenschaften
 - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

§ 3 Fakultätsleitung

- (1) Leiterin/Leiter einer Fakultät ist die Dekanin / der Dekan. Sie/Er wird durch bis zu zwei Prodekaninnen/Prodekane unterstützt und vertreten.
- (2) Die Dekanin / Der Dekan und die Prodekanin / der Prodekan sind vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG für eine Funktionsperiode von 2 Jahren zu bestellen. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der Fakultätskonferenz beizuschließen.
- (3) Die Aufgaben der Dekanin / des Dekans bzw. der Prodekanin / des Prodekans sind insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Fakultät, insbesondere Koordination der Organisationseinheiten der Fakultät,
 2. Vorbereitung und Abschluss der Zielvereinbarungen für die Fakultät mit dem Rektorat,
 3. Durchführung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten der Fakultät sowie Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät im Namen des Rektorates,
 4. Anhörung der Fakultätskonferenz zu den Zielvereinbarungen,
 5. Stellungnahme zu und Weiterleitung von Anträgen aller Art der Organisationseinheiten an Senat und Rektorat,
 6. Mitwirkung an Berufungsverfahren und an Berufungsverhandlungen mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 7. Erledigung von Personalangelegenheiten im Namen der Rektorin / des Rektors,
 8. Zuweisung von Stellen (außer für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren) an die Organisationseinheiten,
 9. Zuweisung von Ressourcen an die Organisationseinheiten im Rahmen der Zielvereinbarungen,
 10. Mitwirkung an Qualitätssicherungsprozessen der Universität und Förderung der Qualitätsdiskussion in der Fakultät,
 11. Leitung der Fakultätskonferenz.

- (4) Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben hat die Dekanin / der Dekan die von Fakultätskonferenz beschlossenen Empfehlungen zu berücksichtigen. Sie/Er ist verpflichtet, der Fakultätskonferenz über ihre/seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.
- (5) Die Rektorin / Der Rektor kann eine Dekanin / einen Dekan von der Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten in Forschung und Lehre für die Dauer der Ausübung ihrer/seiner Funktion ganz oder teilweise entbinden.
- (6) Die Dekanin / Der Dekan darf nicht gleichzeitig die Funktion einer Rektorin/eines Rektors, Studienrektorin/Studienrektors oder einer/eines Vorsitzenden des Senats bzw. deren Stellvertretungen ausüben.
- (7) Das Rektorat kann die Dekanin / den Dekan bzw. die Prodekanin / den Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode gemäß § 20 Abs. 5a UG abberufen. Die Fakultätskonferenz ist dazu zu hören.

§ 4 Fakultätskonferenz

- (1) An jeder Fakultät ist eine Fakultätskonferenz eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Fakultätskonferenz sind insbesondere:
 1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Dekanin / des Dekans und der Prodekanin / des Prodekans,
 2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der Rektorin / dem Rektor,
 3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät,
 4. Anforderung von Berichten und Informationen der Dekanin / des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches,
 5. Förderung der Qualitätsdiskussion der Fakultät in Forschung, Lehre und Weiterbildung,
 6. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität.
- (3) Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die Dekanin / Der Dekan und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz alle nötigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Fakultätskonferenz gehören an:
 1. die Dekanin / der Dekan und die Prodekaninnen / die Prodekane,
 2. die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät,
 3. 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.
- (5) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind fakultätsöffentlich abzuhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind somit alle Angehörigen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG) berechtigt, die einer Organisationseinheit der betreffenden Fakultät zugeordnet sind und in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG).
- (6) Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuladen.
- (7) Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die Dekanin / den Dekan unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.
- (8) Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der Dekanin / vom Dekan einzuberufen, wenn dies wenigstens vier seiner Mitglieder gemäß Abs. 4 unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

- (9) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der Dekanin / vom Dekan oder von der Prodekanin / vom Prodekan geleitet.

§ 5 Institute

- (1) Institute sind Organisationseinheiten, in denen fachlich eng verwandte Gebiete zusammengefasst werden und denen die Organisation und Durchführung von Forschung und Lehre im unmittelbaren fachlichen Bereich obliegt.
- (2) Die an einer Fakultät eingerichteten Institute sind im Organisationsplan festgelegt
- (3) Institute können im Einvernehmen mit dem Rektorat weiter untergliedert werden, die Untergliederungen sind jedoch keine Organisationseinheiten im Sinne des UG.
- (4) Leiterin/Leiter eines Instituts ist die Institutsvorständin / der Institutsvorstand. Sie/Er wird durch bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterstützt und vertreten. Die Institutsvorständin / Der Institutsvorstand und die Stellvertreterin / der Stellvertreter sind vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Instituts gemäß § 20 Abs. 5 UG für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der Institutskonferenz beizuschließen
- (5) Die Aufgaben der Institutsvorständin / des Institutsvorstandes sind insbesondere:
1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Instituts,
 2. Organisation des Institutsbetriebes,
 3. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das dem Institut zugeordnete Personal einschließlich der Durchführung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche,
 4. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Institutsangehörigen gemäß § 20 Abs. 5 UG,
 5. Entscheidung über die Verwendung des dem Institut zugewiesenen Budgets sowie Kontrolle des ordnungsgemäßen Budgetvollzugs,
 6. Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen und Qualitätssicherungsprozessen sowie Förderung der Qualitätsdiskussion am Institut,
 7. Unterstützung des Berichtswesens der Universität, insbesondere Sicherstellung der Dokumentation der Forschungsleistungen des Instituts in der universitären Forschungsdatenbank,
 8. Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 1 UG im Namen der Universität und unter Beachtung der Kostenersatzregelung der Universität.
- (6) An jedem Institut wird eine Institutskonferenz eingerichtet, deren Sitzungen von der Institutsvorständin / dem Institutsvorstand einzuberufen und zu leiten sind. Die Aufgaben der Institutskonferenz sind insbesondere:
1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Instituts an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Institutsvorständin / des Institutsvorstands und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
 2. Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung),
 3. Diskussion der Zielvereinbarungen mit der Fakultät und etwaigen Untergliederungen des Instituts,
 4. Diskussion der das Institut betreffenden Studienangelegenheiten,
 5. Diskussion des jährlichen Berichtes des Instituts an die Rektorin / den Rektor betreffend die Evaluation gemäß Teil C § 3 dieser Satzung,
 6. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Untergliederungen des Instituts,
 7. Anforderung von Berichten und Informationen der Institutsvorständin / des Institutsvorstands zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches.
- (7) Der Institutskonferenz gehören an:

1. alle dem jeweiligen Institut zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen und des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG), die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG) sowie
2. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl wie die Zahl der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen und Vertreter. Sie werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsendet.

§ 6 Fakultätszentren

- (1) Fakultätszentren sind innerhalb der Fakultäten angesiedelte und im Organisationsplan festgelegte Organisationseinheiten, die zur Erfüllung bestimmter Lehr- und/oder Forschungsaufgaben und/oder anderweitiger Aufgaben und Ziele der Fakultät eingerichtet werden.
- (2) Aufgabengebiete, Leitungs- und Organisationsstruktur, Ressourcenausstattung und Evaluierungsmodalitäten sind unter Einbindung der Dekanin / des Dekans und der Fakultätskonferenz in einer Gründungsvereinbarung mit dem Rektorat zu regeln.

§ 7 Universitätszentren

- (1) Universitätszentren sind außerhalb der Fakultäten angesiedelte und im Organisationsplan festgelegte Organisationseinheiten, die zur Erfüllung bestimmter Lehr- und/oder Forschungsaufgaben und/oder anderweitiger Aufgaben und Ziele der Universität eingerichtet werden.
- (2) Aufgabengebiete, Leitungs- und Organisationsstruktur, Ressourcenausstattung und Evaluierungsmodalitäten sind in einer Gründungsvereinbarung mit dem Rektorat zu regeln.

§ 8 Zentrale Einrichtungen

Zentrale Einrichtungen erfüllen vornehmlich Aufgaben im Bereich Administration und Dienstleistungen. Hierzu zählen beispielsweise die Fachabteilungen sowie die Universitätsbibliothek, der Zentrale Informatikdienst und das Universitäts-Sportinstitut. Näheres ist im Organisationsplan zu regeln.

§ 9 Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

- (1) Das Zentrum für Frauen- und Geschlechter-Studien ist eine Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z. 7 UG. Es ist als Fakultätszentrum oder Universitätszentrum (gemäß §§ 6 bzw. 7) einzurichten. Näheres ist im Organisationsplan zu regeln.
- (2) Die weiteren im § 19 Abs. 2 Z. 7 UG definierten Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung werden durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 10) und die Fachabteilung für Gleichstellung, Frauenförderung und Diskriminierungsschutz erfüllt.

§ 10 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 16 Mitgliedern und 8 Ersatzmitgliedern. Die 16 Mitglieder setzen sich aus
 1. vier Personen aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,

2. vier Personen aus dem Kreis der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
3. vier Personen des allgemeinen Universitätspersonals sowie
4. vier Studierenden zusammen.

Die 8 Ersatzmitglieder setzen sich aus jeweils zwei Personen aus denselben Personengruppen zusammen. Bei der Entsendung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist jeweils auf eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter und der Fakultäten sowie auf adäquate Diversität zu achten.

- (2) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt gemäß § 42 Abs. 2 UG durch Beschluss der Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Senat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entspricht jener des Senates gemäß § 25 Abs. 5 UG. Der Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der neu eingerichtete Arbeitskreis mit 1. Oktober des jeweiligen Jahres funktionsfähig ist.
- (4) Die / Der amtierende Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen lädt zur konstituierenden Sitzung und leitet diese bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

§ 11 Wahlordnungen

(1) **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat**

1. **Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und dieser Wahlordnung gewählt.

2. **Aktives und passives Wahlrecht**

- (a) Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Senates (§ 21 Abs. 6 Z. 1 UG).
- (b) Wählbar in den Universitätsrat ist nur, wer die in § 21 Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen erfüllt, nicht von der Wählbarkeit gem. § 21 Abs. 4 und 5 UG ausgeschlossen ist und von einem Mitglied des Senates vorgeschlagen wird.

3. **Wahltermin und Wahlvorschläge**

- (a) Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Senates und ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt auszuschreiben.
- (b) Wahlvorschläge sind unter Beachtung von § 20a Abs. 3 iVm Abs. 2 UG spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin im Büro des Senates einzubringen und haben eine Begründung zu enthalten, warum die/der Vorgeschlagene für die Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet haben.
- (c) Sollte sich nach Ablauf der Frist für die Einbringung der Wahlvorschläge ergeben, dass die Gruppe der vorgeschlagenen Personen nicht zumindest eine Frau beinhaltet, hat sich die / der Senatsvorsitzende nachweislich um die Einbringung mindestens eines Wahlvorschlages mit einer Frau zu bemühen. Entsprechend ergänzte Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl vorliegen. Dem Senat ist über diese Bemühungen Bericht zu erstatten. Für den Fall, dass diese Bemühungen erfolglos bleiben, entscheidet der Senat, ob allenfalls die Wahl verschoben und die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen erstreckt wird.

- (d) Die Wahl findet nur dann statt, wenn zumindest so viele Personen vorgeschlagen sind, wie Mitglieder des Universitätsrates zu wählen sind.

4. Durchführung der Wahl

- (a) Die Leitung der Wahl obliegt dem / der Vorsitzenden des Senates. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zur Durchführung der Wahl sind geeignete Stimmzettel vorzubereiten. Über die Wahl ist ein gesondertes Protokoll zu erstellen.
- (b) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Senates anwesend sind.
- (c) Die Wahl hat gesondert für jedes zu wählende Mitglied (d.h. für jedes Mandat) zu erfolgen.
- (d) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (e) Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit gem. lit. (d) erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchste Anzahl an Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nehmen an einer Stichwahl mehr als zwei Personen teil und wird in dieser Stichwahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Stichwahl zwischen jenen beiden Personen statt, die in der ersten Stichwahl die höchste Anzahl an Stimmen erreicht haben.
- (f) Können auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben werden, ist die Wahl zu unterbrechen und zu einem späteren, vom Senat gem. Z. 3 lit. (a) festzusetzenden Termin fortzusetzen. Die zu diesem Zeitpunkt bereits erzielten Wahlergebnisse bleiben aufrecht. Für die fortgesetzte Wahl können weitere Wahlvorschläge gem. Z. 2 lit. (b) und Z. 3 lit. (b) eingebracht werden, wobei in diesem Fall von der zweiwöchigen Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen durch Beschluss des Senates abgewichen werden kann.
- (g) Sind alle Mandate vergeben, schließt die / der Vorsitzende die Wahl.

5. Einspruch

Jedes Mitglied des Senats kann bis zur Beendigung der Wahl wegen der Verletzung von Bestimmungen des UG oder von verfahrensrechtlichen Vorschriften dieser Wahlordnung Einspruch erheben. Der Einspruch ist zunächst anzumelden und binnen fünf Werktagen schriftlich auszufertigen. Über diesen Einspruch entscheidet der Senat.

6. Nachwahl

Scheidet ein vom Senat gewähltes Mitglied des Universitätsrates vor Ablauf der Funktionsperiode gem. § 21 Abs. 13 Z. 2-5 UG aus, ist für die Dauer der restlichen Funktionsperiode unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen (§ 21 Abs. 8 letzter Satz UG).

7. Mitteilung und Verlautbarung der Wahlergebnisse

- (a) Die / Der Vorsitzende des Senates hat die gewählten Personen unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen und die Zustimmung zur Annahme der Wahl einzuholen.
- (b) Das Wahlergebnis ist in weiterer Folge unverzüglich der / dem zuständigen Bundesminister/in mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu verlautbaren.

(2) **Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 UG / Auswahl aus dem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften**

1. Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats der vorhergegangenen Funktionsperiode, im Falle ihrer / seiner Verhinderung die Rektorin / der Rektor, hat die vom Senat gemäß Abs. 1 gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder des Universitätsrates unverzüglich zur ersten Sitzung einzuladen. Die Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Universitätsrates zu leiten.
2. Der Universitätsrat hat unverzüglich das weitere Mitglied gem. § 21 Abs. 6 Z. 3 UG zu bestellen. Die Bestellung hat einvernehmlich zu erfolgen. Einvernehmen iS dieser Bestimmung ist erzielt, wenn mehrheitlich Pro-Stimmen und keine Gegenstimmen vorliegen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Gegenstimmen. Die erfolgreiche Bestellung ist unverzüglich der Rektorin / dem Rektor bekannt zu geben. Diese / dieser hat das weitere Mitglied unverzüglich zu verständigen und die Zustimmung zur Annahme der Wahl einzuholen. Des Weiteren hat sie bzw. er das Ergebnis im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.
3. Falls es bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu keiner Bestellung des weiteren Mitglieds kommt, ist die Rektorin / der Rektor davon in Kenntnis zu setzen. Diese / dieser hat in weiterer Folge die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister darüber zu informieren.
4. Hat der Senat gemäß § 21 Abs. 7 zweiter und dritter Satz UG das weitere Mitglied aus dem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen, so gilt, dass jene Person aus dem Vorschlag gewählt ist, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im Übrigen hat die Wahl aus dem Dreivorschlag nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung zu erfolgen. Die / der Senatsvorsitzende hat die Auswahlentscheidung im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und der / dem zuständigen Bundesminister/in mitzuteilen.

(3) **Einberufung weiterer Sitzungen; Sitzungsleitung**

Die Einladung zu weiteren Sitzungen des Universitätsrats und deren Leitung erfolgt bis zur erfolgreichen Wahl einer / eines Vorsitzenden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates.

(4) **Wahlordnung Senat**

1. **Geltungsbereich**

Die Wahlordnung regelt die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter folgender Personengruppen in den Senat:

- (a) der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§ 25 Abs. 4 Z. 1 UG),
- (b) der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 25 Abs. 4 Z. 2 UG) und
- (c) des allgemeinen Universitätspersonals (§ 25 Abs. 4 Z. 3 UG).

2. **Wahlgrundsätze**

- (a) Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen (§ 19 Abs. 3 UG).

- (b) Die Wahl in den Senat erfolgt für eine Funktionsperiode von drei Jahren (§ 25 Abs. 5 UG).
- (c) Es ist das Recht und die Aufgabe aller aktiv und passiv Wahlberechtigten, an der Wahl in den Senat mitzuwirken.

3. Wahlbeauftragte

Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z. 1 bis 3 UG genannten Personengruppen im Senat wählen jeweils eine Wahlbeauftragte / einen Wahlbeauftragten und eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und zweiten Stellvertreter. Die / Der Wahlbeauftragte bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen zwar der betreffenden Personengruppe, nicht jedoch dem Senat angehören.

4. Aufgaben der / des Wahlbeauftragten

Der / Dem Wahlbeauftragten obliegen die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Personengruppe für den Senat nach den Bestimmungen des UG und dieser Wahlordnung. Die / Der Wahlbeauftragte hat alle zur Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Regelungen und Maßnahmen zu treffen. Dabei hat sie/er Anspruch auf die Unterstützung durch die Universitätsverwaltung.

Für die externen Standorte der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung in Wien und Graz kann die / der Wahlbeauftragte dort tätige Personen mit der Durchführung der Wahl beauftragen. Die Verantwortlichkeit der / des Wahlbeauftragten für die ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses bleibt davon unbenommen.

5. Aktives Wahlrecht

- (a) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen und der jeweiligen unter Z. 1 lit. (a) – (c) genannten Personengruppe angehören.
- (b) Bei Mehrfachzuordnungen ist der überwiegende Teil der Tätigkeit entscheidend; das Wahlrecht kann nur einmalig ausgeübt werden.

6. Passives Wahlrecht

- (a) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten gemäß Z. 5 dieser Wahlordnung, die am Tag der Wahlausschreibung in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund bzw. in einem Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, sowie nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.
- (b) In der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a) sind
 - I) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Kulturwissenschaften,
 - II) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 - III) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt, Graz, Wien),
 - IV) 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Fakultät für Technische Wissenschaften sowie
 - V) die restlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.
- (c) In der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sind die Mitglieder und die Ersatzmitglieder aus dem Gesamtbereich der Universität zu wählen.

- (d) In der Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals sind das Mitglied und das Ersatzmitglied aus dem Gesamtbereich der Universität Klagenfurt zu wählen.
- (e) Bei Mehrfachzuordnungen ist der überwiegende Teil der Tätigkeit entscheidend.

7. Ausschreibung der Wahl

- (a) Die Ausschreibung der Wahl muss spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin durch die Rektorin / den Rektor im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt erfolgen. Die Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.
- (b) Der Text der Einberufung der Wahl hat mindestens zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl, wobei eine Mindestdauer von vier Stunden (halber Arbeitstag) für die Möglichkeit zur Stimmabgabe vorzusehen ist,
 - die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 - eine Umschreibung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten,
 - die Frist für die Einreichung von Kandidaturerklärungen,
 - die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler,
 - die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - den Namen der / des Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

8. Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (a) Die Universitätsverwaltung hat der / dem Wahlbeauftragten spätestens zwei Tage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (b) Das Verzeichnis ist mindestens eine Woche lang bis zum Tag vor der Wahl im Bereich der Universitätsverwaltung zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

9. Wählbarkeit und Kandidatur

Die Rektorin / Der Rektor hat in der Wahlausschreibung festzusetzen, dass nur jene Personen wählbar sind, die sich bis zu einem von dieser/von diesem festzulegenden Stichtag gegenüber der / dem Wahlbeauftragten schriftlich als Kandidatin bzw. als Kandidat erklärt haben. Das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten ist jedenfalls im Wahllokal auszuhängen. Angehörige der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a) können sowohl für die jeweilige Fakultät als auch für den Gesamtbereich der Universität kandidieren.

10. Stimmzettel

Die / Der Wahlbeauftragte hat Stimmzettel in der geeigneten Form vorzubereiten. Die Stimmzettel haben jedenfalls die Bezeichnung der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten.

11. Durchführung der Wahl

- (a) Die Leitung der Wahl obliegt der / dem Wahlbeauftragten.
- (b) Die / Der Wahlbeauftragte kann im Einvernehmen mit den beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern weitere Personen der jeweiligen Personengruppe zur Unterstützung beiziehen. Eine Vertreterin / Ein Vertreter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten ist jedenfalls als Auskunftsperson zur Wahl beizuziehen.

- (c) Die / Der Wahlbeauftragte hat ein Protokoll über die Wahl zu führen, das die wesentlichen Informationen über Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Wahl enthält. Das Protokoll ist von der / dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen.
- (d) Die / Der Wahlbeauftragte schließt die Wahl.

12. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (a) Jede wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel höchstens so viele Personen kennzeichnen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, die weniger Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind gültig. Stimmzettel, die mehr Personen bezeichnen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, sind ungültig. Über die Gültigkeit und den Inhalt des Wähler-/Wählerinnenwillens entscheidet im Zweifelsfall die / der Wahlbeauftragte gemeinsam mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und einer Vertreterin/einem Vertreter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten.
- (b) Die Öffnung der Wahlkuverts sowie die Auszählung der Stimmen nimmt die / der Wahlbeauftragte gemeinsam mit einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Rechtsabteilung vor. Bei Verhinderung der / des Wahlbeauftragten nehmen die Öffnung der Wahlkuverts die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und eine Vertreterin / ein Vertreter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten vor. Z. 11 lit. (b) erster Satz dieser Wahlordnung gilt sinngemäß.
- (c) Für die Reihung als Mitglied und Ersatzmitglied ist die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (d) Die / Der Wahlbeauftragte hat unverzüglich die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veranlassen.

13. Ermittlung des Wahlergebnisses in der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a)

- (a) Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt mit einer vorläufigen Feststellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter für den Gesamtbereich der Universität. Danach sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Fakultäten vorläufig festzustellen. Dabei sind Personen, die bereits aufgrund des Wahlergebnisses für den Gesamtbereich der Universität vorläufig als gewählt festgestellt wurden, nicht mehr zu berücksichtigen.
- (b) Ergibt sich aufgrund der vorläufigen Ermittlung der Ergebnisse nach lit. a, dass zumindest zwei Frauen gewählt wurden, so sind diese vorläufigen Ergebnisse als endgültige festzustellen.
- (c) Ergibt sich aufgrund der vorläufigen Ermittlung des Wahlergebnisses nach lit. a, dass keine Frau gewählt wurde, so beginnt der Ermittlungsvorgang von Neuem. Dabei sind zunächst jene beiden Frauen als gewählt festzustellen, die gemäß der nach der Stimmenanzahl festgelegten Reihung für den Gesamtbereich der Universität die höchste Anzahl an Stimmen erreicht haben. Die verbleibenden Mandate sind entsprechend dieser Reihung zu vergeben. Die solcherart als gewählt ermittelten Personen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Fakultäten nicht mehr zu berücksichtigen.
- (d) Ergibt sich aufgrund der vorläufigen Ermittlung des Wahlergebnisses nach lit. a, dass nur eine Frau gewählt wurde, so gilt diese jedenfalls als gewählt. Der Ermittlungsvorgang für die Vergabe der restlichen Mandate beginnt von Neuem. Dabei ist zunächst jene Frau als gewählt festzustellen, die gemäß der nach der Stimmenanzahl festgelegten Reihung für den Gesamtbereich der Universität die höchste Anzahl an Stimmen erreicht hat. Die verbleibenden Mandate sind entsprechend dieser Reihung zu vergeben. Die solcherart als gewählt ermittelten Personen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Fakultäten nicht mehr zu berücksichtigen.

14. Ermittlung des Wahlergebnisses in der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb

- (a) Ergibt sich auf Grund der nach der Stimmenanzahl festgelegten Reihung, dass keine Frau gewählt ist, so ist jene Frau gewählt, die gemäß dieser Reihung die höchste Anzahl an Stimmen erreicht hat.
- (b) Ergibt sich nach dieser Festlegung, dass keine Person mit Lehrbefugnis gewählt ist (§ 25 Abs. 4 Z. 2 letzter Satz UG), so ist jene Person mit Lehrbefugnis gewählt, die gemäß dieser Reihung die höchste Anzahl an Stimmen erreicht hat.
- (c) Die verbleibenden Mandate sind entsprechend der Reihung zu vergeben.

15. Einsprüche gegen die Wahl

- (a) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der / dem Wahlbeauftragten schriftlich einen begründeten Einspruch wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren einbringen.
- (b) Die / Der Wahlbeauftragte hat zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und den Einspruch und die Stellungnahme dem Rektorat zu übermitteln.
- (c) Das Rektorat hat über den Einspruch mit Bescheid endgültig zu entscheiden.
- (d) Dem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen.
- (e) Wird einem Einspruch gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses stattgegeben, so ist die Ermittlung richtig zu stellen, die erfolgte Verlautbarung des Wahlergebnisses zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

16. Vorzeitiges Ausscheiden, Ruhen des aktiven Dienstverhältnisses (Karenzierung), Abberufung eines Mitgliedes

- (a) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das laut Wahlergebnis **nächstgereichte** Ersatzmitglied in den Senat nach. Dabei ist in der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a) auf die Fakultätszugehörigkeit und auf die Vertretung von mindestens zwei Frauen Bedacht zu nehmen. In der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb ist auf die Vertretung durch mindestens eine Frau und mindestens eine Person mit Lehrbefugnis Bedacht zu nehmen. Die Benachrichtigung des nachgerückten Mitglieds sowie die Verlautbarung im Mitteilungsblatt hat die / der Vorsitzende des Senats zu veranlassen.
- (b) Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die nicht Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, sind aktiv und passiv wahlberechtigt in der Personengruppe gemäß Z. 1 lit. (a), solange sie die Leitung ausüben. Gewählte Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben dies für die gesamte Funktionsperiode des Senates, auch wenn sie die Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben nicht mehr ausüben.
- (c) Im Fall des längeren Ruhens des aktiven Dienstverhältnisses (Karenzierung) eines Mitglieds rückt das laut Wahlergebnis nächstgereichte Ersatzmitglied für die Dauer dieses Ruhens in den Senat nach. Bei der Ermittlung des nachrückenden Mitglieds ist gemäß lit. (a) vorzugehen.
- (d) Verzichtet das laut Wahlergebnis nächstgereichte Ersatzmitglied auf das Nachrücken als Mitglied, wird dieses Ersatzmitglied aus der Reihung der Ersatzmitglieder gestrichen.

- (e) Ein Mitglied des Senats kann wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung abberufen werden (vgl. § 21 Abs. 14 erster Satz UG sinngemäß). Die Abberufung erfolgt durch übereinstimmende Entscheidungen des Senats und der jeweiligen Personengruppe, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Die Entscheidung der Personengruppe erfolgt durch eine Wahl. Sie ist gültig, wenn bei einer Wahlbeteiligung gemäß Z 1 lit. a dieser Wahlordnung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für eine Abberufung votieren. Die Nachbesetzung erfolgt durch die jeweilige Personengruppe.

§ 12 Universitätsversammlung

- (1) Die Universitätsversammlung ist eine Zusammenkunft der Angehörigen der Universität.
- (2) Sie wird von der Rektorin / vom Rektor mindestens einmal im Studienjahr und insbesondere bei wichtigen universitätspolitischen Anlässen vorbereitet und unter Beilage einer Tagesordnung einberufen.
- (3) Sie dient der Information und Meinungsbildung der Universitätsöffentlichkeit.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil A, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 16.07.2014, Nr. 148.1, 22. Stück, tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- (2) § 10 tritt mit 01.10.2016 in Kraft und ist auf die Entsendung der Mitglieder des ab 01.10.2016 eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen anzuwenden.
- (3) Mit In-Kraft-Treten dieses Satzungsteils A tritt der Satzungsteil A, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 16.06.2004, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 06.04.2011, mit Ausnahme des § 12 außer Kraft. § 12 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.04.2011 tritt mit 30.09.2016 außer Kraft.
- (4) § 1 und § 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 04.02.2015, 9. Stück, Nr. 65.1 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (5) § 11 Abs. 1 bis 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.05.2017, 18. Stück, Nr. 117.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.